Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

5 (23.1.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- unf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündigungsblatt

Großh. Bad. Amts. und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgelb. — Preis der zweigespaltenen Beile 25 A. Druck und Berlag von Abolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M. 5.

chen

thm

erie-

化等等

ngs-nder janr. one din.

la

me

in

igen

D.

ter.

er

iselbst ehr= auf-

obn,

Bürojucht

ragen

e auf onen), An-

ank

a ber

tergeb. n der

ht. Zu 2 Tr.

Del

ze. Beter. ienst. 1918. unbe:

9.

Mittwoch, den 23. Januar

1918.

Den Schut der Brieftauben und des Brieftaubenverfehrs im Rriege betreffend.

Gemäß § 3 Absat 2 des Reichsgesetes betr. den Schut ber Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Rriege vom 28. Mai 1894 bringen wir jur öffentlichen Renntnis, daß nachgenannte Mitglieder bes bem Berband beutscher Brieftauben. Liebhaber. Bereine angehörenden Brieftaubenzuchtverein Alemannia Dur-Lach ihre Brieftauben der Militärverwaltung zur Berfügung geftellt haben:

8.0	Bu- und Borname	Stand ober Beruf	Wohnort	Tauben. zahl	Lage bes Taubenschlags (Straße und hausnummer)
-		A. Mitglieder im 21m	tebegirt Durlach:		
1. 2. 3. 4. 5.	Altfeliz Friedrich Baumgärtner Leopold Kraft Gotthuf Leperle Wilhelm Bittighofer Chriftof	Blechnermeister Oberteitungsauffeher wonditor Schlossermeister Bimmermann	Durlach " Sollingen Weingarten	8 20 18 16 5 20	Größingerftr. 28 Hauptftr. 75 Hauptftr. 67 Jägerftr. 40 Baldgaffe 6 Durlacherftr. 186
6.1	Felleisen Ferdinand	B. Mitglieder im Am		La report de	
7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.	Abend Andreas Baron Aupert Bolz August Freidinger Karl Fried. Kreuzwieser Michael Seibert Michael Springer Sebastian Grub Bernhard Morits Franz	Gendaru Gaftwirt Sattlermeister Privatier Amtsattuar Bädermeister Schneibermeistev Schosper Landwirt	Bruchfal	14 20 10 20 20 18 30 20 20 14	Schwimmbabstr. 6 Friedrichstr. 6 Durlacherstr. 2 Holitestr. 7 Schönbornstr. 23 Durlacherstr. 47 Württembergerstr. 33 Hauptstr. 71 Hauptstr. 69 a
16. 17. 18.	Gödel Florian Bachter Emil	Landwirt Heizer	Untergrombach	20 6	Rendorferftr. 146 Rirchftr. 13

Die Brieftauben diefer Buchter gelten als Militarbrieftauben und genießen den besonderen Schut bes Den ermähnten Gesetzes. Gie find wie alle Militarbrieftauben auf der Innenseite beider Flügel mit einem bas Raiferliche Bappen enthaltenben Stempel bezeichnet und hieran erkenntlich.

Bon den im Frühjahr und herbst zur Saat- und Erntezeit üblichen Sperrzeiten für den Tauben-ausflug gelten nur die ersten 10 Tage; auf die Reiseflüge dieser Tauben aber finden die Sperrzeiten überhaupt teine Anwendung.

Durlach, den 27. Dezember 1917

Großherzogliches Bezirteamt.

Die Merforgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Berfonen fowie der Silfedienstpflichtigen mit Beb., Birt, Strid: und Shuhwaren betr.

Unsere Bekanntmachung vom 28. April 1917 in obigem Betreff (Staatsanzeiger Kr. 136 vom 20. Mai 1917) wird dahin abgeändert, daß als zuständige Stelle für die Einreichung ber Anträge auf Erteilung von Bezugsticheinen sur Berustleidung und Unterkunftsbedarf im Sinne der §§ 6 und d der Pekanntmachung der Reichsbekleidungsstielle dom 27. März 1917 statt des Bezirksantes knuftig das Gewerbezustlichtsamt zu gelten hat aufsichtsamt zu gelten hat Großh Ministerium des Inxern: Der Ministerialdirektor:

gez. Beingartner.

Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen beireffend.

betreffend.

Se wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Lotteriegeseus vom 26 April 1912 (Ges. n. Berordn.-Bl. S. 135), insbesondere über das unzusässige Epielen in auswärtigen Lotterien nicht genügend bekannt sind und häusig überseben werden. Wir machen daher darauf aufmerklam, daß nach § 2 des Geseus mit Selbstrase dies zu 600 Mart oder im Richtbetreidungksase mit Selbstrase bestrart wird, wer in einer nichterlauden oder zugelassenn Lotterie oder Ausspielung spielt. Jugelassen sind in Baden außer den vom Großh. Ministerium des Jenern, den Großh. Landessommissaren, den Großh Bezirksämtern im Einzelfalle genehmigten dadischen Privatlotterien nur einzelne außerbadische Privatlotterien, deren Zulassung im Staatsanzeiger besinders dekannt gegeben wird, sowie die Breuzischschaden Arleiger Klassensbetreie. Andere Lotterien, insbesondere alle anderen Staatslotterien sind verdoten Der Bertrieb,

die Anpreisung und der Bezug ihrer Lose ift frasbar. Berbeten und frasbar ift serner die gewerbsmäßige Bilbung von Losgesellschaften und der gewerdsmäßige Vertried von Anteilen von Prämien- und Serienloses (§ 8 und 9 des

Bef. 308). Surlas, ben 8. Januar 1918. Großherzogliches Bezirteamt.

Den einjährig-freiwilligen Militardienft betreffend.

Rachstehend bringe ich die Bestimmungen aber die Rachstagung ber Berechtigung anm einjährig-freiwilligen Militarbienft

unter Berücfichtigung der durch den Kaiferl. Erlaß vom 22. Mai 1899 getroffenen Aenderung der Ziffer 4b des § 80 B.-D. aur öffentlichen Kenntnis:

1. Die Berechtigung jum einjährig-freiwilligen Dienst barf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Rachuchung barf, sofern es sich nur um einen kurgen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersathehörde dritter Inftang zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre ju erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Bei-bringung der für die Erteilung des Berechtigungs-icheins erforderlichen Unterlagen hat bei Berluft des Anrechts ipätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, *) bei der Prüfungskommission zu ersolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Beitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatdehörde

dritter Inftang erteilt werden.

Baden-Württemberg

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK 2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-fommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Begirf der Betreffende gestellungspflichtig fein wurde (§§ 25 u. 26), sofern er bereits das misifärpflichtige Alter erreicht batte.

3. Wer die Berechtigung nachinchen will, bat fich fpa-

Ber die Berechtigung nachtichen win, hat nich ipateitens bis zum 1. Februar des ersten Militärpslichtjahres bei der unter Jiffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpslichtjahres eingehende Meldungen dürsen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücklichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Melbung (Biffer S) find beigufügen:

ad ein Geburiszeugnis;

by die Einwilligung best gesehlichen Bertreters mit der Erklärung, daß für die Daner des einsährigen Diensted die Kosten des Untersalts, mit Sinichlug der Kosten der Andrütung, Bekleidung und Bohnung, von dem Bewerder gestragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des geschlichen Bertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerder gegensiber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflicktet und daß, soweit die Kosten von der Militärnermollung bekritiken werden von der Militärnermollung bestriften werden von der Militärnermollung bestriften werden von der Militärnermollung bestriften werden fen von der Militarverwaltung bestritten mer-

hen von der Williarverwaltung bestriften werden, er sich dieser gegenüber sin die Ersaupslicht bes Mewerbers als Gelbsischuldner verbürge. Die Unterschrist des geschlichen Gertreters und des Oritien, sowie die Hügigseit des Bewerbers, des geschlichen Bertreters oder des Britten zur Vestreitung der Kosten ist obrigsteils zu verdenigen. Nebernimmt der gesehliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorzehenden Absahe begeichneten Verbindlickseiten, do bederf seine Erstlärung, sokern er nicht sonn fo bedarf feine Ertlärung, fofern er nicht icon fraft Gefebes jur Gemührung ber Unterhal-tung verpflichtet ift, ber gerichtlichen ober nota-

riellen Beurfundung;

et ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Sög-linge von höheren Schulen (Sommasien, Meal-aymnasien, Ober-Realloulen, Progymnasien, Mealfchulen, Mealprogomnaften, boberen Bargericulen und ben übrigen militarberechtigten Behranftalten) burch ben Direftor ber Anftalt, für alle übrigen jungen Leute burch bie Boligeiobrigfeit ober ihre vorgeseiste Dienftbehörbe ausguftellen ift. Gamilice Paviere find im Original einzureichen.

Ift die Erfeilung eines Unbeschottenheits-geugniffes wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ift aus der Art des Bergehens und der dabei in Betracht fommenden Rebenumftunde unbet in dettaat tommenden Rebeniumbande un-ter gleichzeitiger Berückschigung des jugend-lichen Alterd des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonkige Kührung des Bestraften eine aufe geweien, so kann derselbe durch die Ersatbehörde dritter Infanz von Beibringung des Unbeschölten-beitsgeugnisses befreit werben.

5. Außerdem bleibt die wiffenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienft noch nachzu-weifen. Dies kann entweder burch Beibringung von Schulzeugniffen (§ 90) ober durch Ableaung einer Prufung vor der Prufungetommiffion (§ 91) neichehen. Der Meldung bei der Prüfungstoutmiffion find

a) bie Schulgengniffe, durch welche bie miffenichafi-liche Befähigung nachgewiesen werben fann, beigufügen; oder

is es ist zu ermähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgeseht werden barf; oder

- es ist in der Meldung das Gesuch um Zulaffung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Felle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1) und serner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Brüfungskommission bereits unterwogen bat. Auch bat der sich Wel-dende einen selbst geschriebenen Lebenslauf bei-zusügen.
- 6. Bon dem Rachweise der wiffenschaftlichen Befähi-gung durfen durch die Ersatbehörden britter Ru-Rang entbunden werden:
 - iunge Leute, welche fich in einem Zweige ber Biffenichaft ober Runft ober in einer anderen bem Gemeinwesen gugute tommenben Tatigfeit befonders auszeichnen.
- be funftverftändige ober medanifde Arbeiter, welche in ber Art ihrer Tätigfeit besonders Dervorragendes leiften,
- e) au Runfileiftungen angestellte Mitglieder lan-

Berfonen, welche auf eine berartige Bernd-fichtigung Anspruch machen, haben ihrer Deb dung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizustügen. Dieselben sind nur einer Brüfung in den Elementarfenntnissen zu um terwerfen, nach beren Ausfall die Erfatbeborde britter Juftang entscheidet, ob der Berechtseungsichein zu erteilen ift ober nicht.

Durlach, ben 17 Januar 1918. Der Zivilvorfigende der Erfattommiffion bes Aushebungsbezirks Durlach.

Stellvertr. Generalfommanbo

Rarlsrube, 17. Dec. 1811.

XIV. Armeeforps Mt. IVe — Abwehr — Nr. 50 696.

Derordnung

betreffend Berhalten gegen Krieges und feindliche Bivilgefangene.

Auf Grund des § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichsgesetzt. 1915 Rr. 179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzosternschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gebörigen Gebietsteile meines Beschläbereichs das Folgende: Folgende:

65 Wit verboten:

- 1. jeder persönliche oder schriftliche Berkete mit Kriegs- oder feindlichen Zivilgesangenen, sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassung von Sachen irgend welcher Art (z. B. Geld, Nahrungs- und Genusmittel, Gebrauchsgegenstäude, Zeitungen, Schriften, Bücher usw.) an solche;
- das Betreten der Gefangenenlager, Unterfunfts-räume oder Arbeitsstätten der Kriegs- und feind lichen Zivilgefangenen;
- 3. jede Begünftigung ober Bermittelung der unter 1 und 2 ermähnten Sandlungen.

§ 2.

Ausnahmen von § 1 Biffer 1 und 2 find nur gefinttet entweder:

- 1. bei erteilter ausdriidlicher Erlaubnis der guftam digen Militärbehörden, ober
- 2. im Betrieb der von der Jufpeftion der Gefange-nenlager besonders zugelaffenen Bertaufsftellen,
- 3. foweit die Abgabe von Sachen an Gefangene ober der Berfehr mit ihnen durch ihre Ueberwachung Mitwirfung bei der Arbeit, Berpflegung und Unterbringung unbedingt erforderlich ift.

§ 3.

Es ift verboten:

1. Entwichene Eriegs- oder feindliche Bivilgefangene bei und mährend der Flucht irgendwie, 3. B. durch Aufnahme, Ueberlaffung von Rahrungsmitteln ober bergl. ju begünftigen.

Wer von dem Aufenthalte eines folden Wefangenen glaubhaft Renntnis erlangt, ift verpflichtet er nächsten Polizeibehörde unverzüglich Mittel lung zu machen.

2. Gefangene gur Bermeigerung ober Rieberlegung ber Arbeit gu bestimmen ober ihnen bierbet burd Rat und Tat miffentlich Silfe gu leiften.

3. An Gefangenentransporte fich heran zu branges ober gegenüber folden Transporten burch Burufe und auf andere Beife Kundgebungen zu veram ftalten.

Ber die vorstehenden Bestimmungen übertritt obee gut übertreten unternimmt oder gu einer folden Hebes tretung auffordert ober anreigt, wird, wenn die bestehenden Gesetze feine höhere Strase bestimmen, mit Gesängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Borliegen mildernder Umstände kann auf Haft ober Gelbstrafe bis zu 1500 Dt. erkannt werden.

8 D.

Dieje Berordnung tritt mit bem Tage ber Berfunbigung in Rraft und erfett die gleichzeitig außer Rraft tretenden Berordnungen vom 4. Marg 1916, betr. ben Betehr mit Kriegs- und Zivilgesangenen, vom 3. Juli 1913, betr. Begünstigung des Entweichens von Zivil- und Kriegsgefangenen, vom 22. November 1915, betr. das Berbot der Abgabe von barem Geld und Alfohol an Kriegsgefangene und an sivilgefangene seindliche Aus-

Der Rommandierende General: 30bert, Generalleutnant.

Ii

2

fei

fer

öf

he

be

m

Ia

te

ni

U

50

jä ri re

fo

ge

al

in

 \Im

fd Ie